



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 3 (S. 87-88)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom
5. Heumonath 1823, betreffend die, bey
Vorarlbergischen Angehörigen, die Stelle von
Heimathscheinen vertretenden Reisepässe.**

Ordnungsnummer

Datum 05.07.1823

[S. 87] Das K. K. Kreisamt im Vorarlberg macht der hiesigen hohen Regierung mit Schreiben d. d. 26. passati folgende Anzeige:

«Mißbrauche, welche mit den früher daselbst ausgestellten Heimathscheinen getrieben worden, haben die K. K. Hofkanzley bewogen, die weitere Ausfertigung solcher Urkunden zu verbieten, und den Auftrag zu erlassen, daß für die Zukunft jenen Vorarlbergern, welche im Auslande Arbeit suchen, nur einfache Reisepässe ausgestellt werden dürfen, worin jedoch ausdrücklich von ihrem Heimathsrechte Erwähnung geschehen soll.»

«Das Kreisamt ersuche daher, den Vorarlbergern, welche damit versehen seyen, den längern Aufenthalt in hiesigem Kanton zu gestatten.»

Nach Anhörung dieses Berichts haben UHHerrn und Obern erkennt, von dieser neuen Verfügung der Lbl. Commission des Innern und sämtlichen Lbl. Oberämtern zu angemessenem Gebrauche Kennt- // [S. 88] niß zu geben, und dem bemeldten Kreisamte zu erwiedern: Man sey hierseits geneigt, dergleichen Pässe an der Stelle der Heimathscheine anzunehmen; jedoch in der bestimmten Voraussetzung, daß mittelst solcher, der Träger für seine Person und seine allfällige Familie bey ihrer Rückkehr in dortseitige Heimath jederzeit wieder Aufnahme daselbst finden werde.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/20.04.2016]